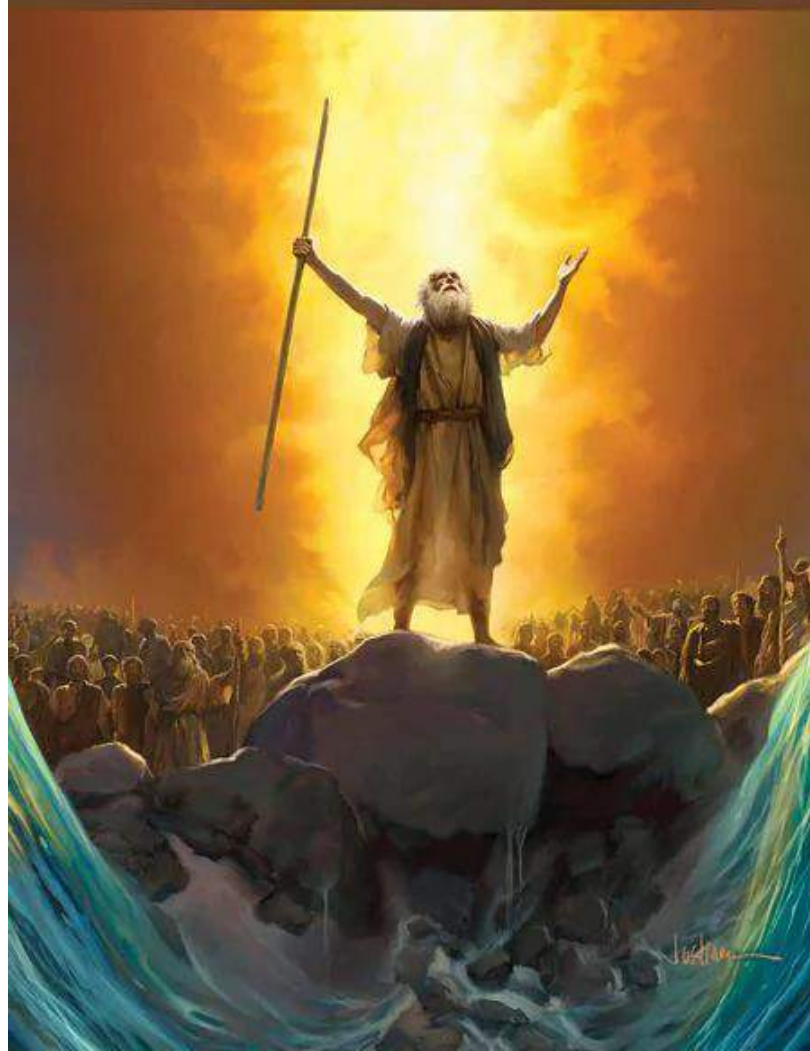


JIRÍ MOSKALA

EXODUS



Das Buch 2. Mose

CSH-Spezial 2025 Q3

2. Mose 21-23

2. Mose 21,1

*Und das sind die **Rechtsbestimmungen**, die du ihnen vorlegen sollst:*

PP 284,4 (teilweise nach dem Original)

Das durch Sklaverei und Heidentum **abgestumpfte und erniedrigte Volk war nicht darauf vorbereitet, die Tragweite der Zehn Gebote ganz zu erfassen**. Damit sie nun die Verpflichtungen des Dekalogs **besser verstünden und auch erfüllten, wurden ihnen zusätzliche Vorschriften gegeben, die die Grundsätze der Zehn Gebote veranschaulichten und anwandten**. Diese Gesetze nannte man **Rechtsordnungen**; einmal weil sie in unendlicher Weisheit und Gerechtigkeit ersonnen waren, zum andern weil die ehrenamtlichen Richter danach Recht sprechen sollten. Zum Unterschied von den Zehn Geboten wurden sie Mose persönlich von Gott übergeben, damit er sie dem Volke mitteilte. PP 284.4

5. Mose 5,24-27

und ihr sprach: Siehe, der HERR, unser Gott, hat uns **seine Herrlichkeit und seine Größe sehen lassen, und wir haben seine Stimme mitten aus dem Feuer gehört**; heute haben wir gesehen, dass **Gott mit den Menschen redet und sie am Leben bleiben.** **25 Und nun, warum sollen wir sterben?** Denn dieses große Feuer wird uns verzehren! Wenn wir die Stimme des HERRN, unseres Gottes, **noch weiter hören, so müssen wir sterben!** 26 Denn wer von allem Fleisch könnte die Stimme des lebendigen Gottes mitten aus dem Feuer reden hören wie wir, und am Leben bleiben? 27 **Tritt du hinzu und höre alles, was der HERR, unser Gott, reden wird;** und du sollst uns alles sagen, was der HERR, unser Gott, zu dir reden wird; und wir wollen darauf hören und es tun!

PP 286.3

Mose sollte **diese Gesetze niederschreiben und als Grundlage des nationalen Rechts sorgfältig aufbewahren**. Zusammen mit den Zehn Geboten, zu **deren Erläuterung** sie gegeben worden waren, enthielten sie **die Bedingung zur Erfüllung der göttlichen Verheißungen für Israel**. PP 286.3

Parallelen zu altorientalischen Gesetzen

Einige Gesetzeswerke vor Mose aus
Mesopotamien bekannt

Codex Ur-Nammu (sumerisch)

Codex Lipit-Ištar (sumerisch)

Codex Ešnunna (akkadisch)

Codex Ḫammurāpi (akkadisch)

Von Mbzt - Eigenes Werk, CC BY 3.0,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=16931676>



Parallelen zu altorientalischen Gesetzen

Alle diese Gesetze sind kasuistisch,
d.h. nach dem „Wenn..., dann...“-Schema
konstruiert

So auch die Gesetze in 2. Mose 21-23

Die 10 Gebote aus 2. Mo 20 sind dagegen
ohne Vorbild

Von Mbzt - Eigenes Werk, CC BY 3.0,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=16931676>



2. Mose 21,2-6

Wenn du einen **hebräischen Sklaven** kaufst, soll er sechs Jahre lang dienen, und **im siebten soll er unentgeltlich freigelassen werden**. 3 Ist er allein gekommen, so soll er auch allein entlassen werden; ist er aber verheiratet gekommen, so soll seine Frau mit ihm gehen. 4 Hat ihm aber sein Herr eine Frau gegeben und diese hat ihm Söhne oder Töchter geboren, so soll die Frau samt ihren Kindern seinem Herrn gehören; er aber soll allein entlassen werden. 5 Wenn aber der Sklave erklärt: Ich liebe meinen Herrn, meine Frau und meine Kinder, ich will nicht freigelassen werden!, 6 so soll ihn sein Herr vor Gott bringen und ihn an die Tür oder den Pfosten stellen, und er soll ihm **seine Ohren mit einem Pfriem durchbohren, damit er ihm diene für alle Zeiten**.

PP 285.1 (teilweise nach dem Original)

Das erste dieser Gesetze bezog sich auf die Knechte. **Im Altertum verkauften die Richter Übeltäter zuweilen in die Sklaverei. In manchen Fällen taten es Gläubiger mit ihren Schuldnern. Und hin und wieder trieb die Armut Menschen dazu, sich oder ihre Kinder zu verkaufen.** Aber ein Hebräer durfte nicht auf Lebenszeit als Sklave verkauft werden. Seine Dienstbarkeit dauerte höchstens sechs Jahre; im siebenten mußte er wieder freigelassen werden. PP 285.1

Codex Hammurāpi

§ 117 (XXVI 54–67) Wenn jemanden (55) eine Schuldverpflichtung ‚ergriffen‘ und er seine Ehefrau, seinen Sohn oder seine Tochter verkauft hat oder sie jeweils für Schuldnerdienste (60) gegeben hat: drei Jahre lang bewirtschaften sie den Haushalt ihres Käufers oder desjenigen, bei dem sie sich zum Schuldnerdienst befinden, im vierten (65) Jahr (jedoch) wird ihre Freilassung verfügt;

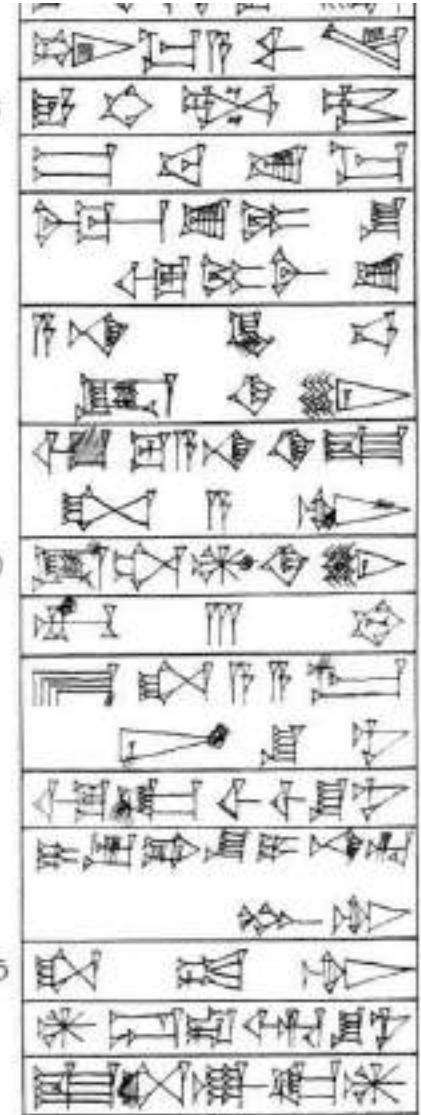
*šumma awīlam (55) e'iltum išbassuma aššassu
māršu ū mārassu ana kaspim iddin ū lū ana
kiššātim (60) ittandin, šalaš šanātim bīt
šajjāmānīšunu u kāšišīšunu ippešū ina rebūtim
(65) šattim andurāršunu iššakkan*

§ 117.

55

60

65



2. Mose 21,7-11

*Wenn aber jemand seine **Tochter als Sklavin verkauft**, so soll sie nicht wie die Sklaven freigelassen werden. 8 Wenn sie ihrem Herrn, der sie für sich bestimmt hatte, missfällt, so soll er sie loskaufen lassen; aber er hat keine Macht, sie unter ein fremdes Volk zu verkaufen, weil er treulos an ihr gehandelt hat. 9 Verheiratet er sie aber mit seinem Sohn, so soll er nach dem Recht der Töchter mit ihr handeln. 10 Wenn er sich aber eine andere nimmt, **so soll er jener nichts schmälern an Nahrung, Kleidung und der ehelichen Beiwohnung**. 11 Wenn er diese drei Dinge nicht tut, so soll sie umsonst frei werden, ohne Lösegeld.*

sprachlich sehr ungewöhnliche Phrase mit äußerst seltenen Worten;
onah traditionell „eheliche Beiwohnung“ interpretiert

Codex Hammurāpi

§ 148: Wenn eine ugbabtum-Priesterin, eine naditum-Priesterin oder eine ‚Palast-Frau‘, deren Vater ihr eine Mitgift (65) geschenkt hat, ihr eine Tafel geschrieben hat, auf der Tafel, die er ihr geschrieben hat, nicht verfügt hat, daß sie (70) ihren Nachlaß geben kann, wohin es ihr gefällt, und ihr (somit) keine Verfügungsfreiheit (75) gewährt hat: nachdem ihr Vater dahingeschieden ist, nehmen (80) ihre Brüder ihr Feld und ihren Baumgarten und (85) **geben ihr gemäß dem Wert ihres Anteils Kost, Salböl und Kleidung** und stellen sie (damit) zufrieden; wenn ihre Brüder ihr nicht gemäß dem Wert (90) ihres Anteils Kost, Salböl und Kleidung geben und (XXXVIII 1) sie (damit) nicht zufriedenstellen, darf sie ihr Feld und ihren Baumgarten einem Bewirtschafter (5) ihrer Wahl geben, und ihr Bewirtschafter unterhält sie; an dem Feld, dem Baumgarten (Stele; dem Feld, dem Baumgarten, dem Haus: archBab 1) (10) und allem, was ihr Vater ihr gegeben hat, hat sie, solange sie lebt, die Nutznießung⁴; für Silber (15) darf sie nicht(s) weggeben; einem anderen darf sie nichts vererben⁵ – ihr Erbteil gehört ihren Brüdern.

Codex Lipit-Ištar

§ f 37 (27). „Wenn jemandes Ehefrau ihm keine Kinder geboren hat und eine Dirne ihm Kinder geboren hat und er mit der Dirne auf der Straße lebt, wird er dieser Dirne **ihre Gersten-, Öl- und Kleidungsuteilungen** geben. Die Kinder der Dirne sind seine Erben. Solange seine Ehefrau lebt, wird im Interesse der rechtmäßigen Ehefrau die Dirne nicht mit ihm im Hause wohnen‘.

Hosea 2,7

*Denn ihre Mutter hat Hurerei getrieben; die sie geboren hat, bedeckte sich mit Schande; denn sie sprach: »Ich will doch meinen Liebhabern nachlaufen, **die mir mein Brot und Wasser geben, meine Wolle, meinen Flachs, mein Öl und meinen Trank!**«*

2. Mose 21,12-14

Wer einen Menschen **schlägt, dass er stirbt, der soll unbedingt sterben**. 13 Hat er ihm aber nicht nachgestellt, sondern hat Gott es seiner Hand geschehen lassen, so will ich dir **einen Ort bestimmen, wohin er fliehen soll**. 14 Wenn aber jemand gegen seinen Nächsten frevelhaft handelt, sodass er ihn **vorsätzlich umbringt**, [sogar] von meinem Altar sollst du ihn wegholen, damit er stirbt!

Codex Ur-Nammu

S_1^{52} **u₄-ba tukum-bi lú-ù, saĝ ġiš bí-in-ra, lú-bi ì-gaz-e-dam**

„An diesem Tage (galt)“, ¹²⁴

§ 1. „Wenn jemand ¹²⁵ mordet, ¹²⁶ wird dieser Mensch durch Hinrichtung sterben“. ¹²⁷

Mesopotamische Zufluchtsstädte

Die babylonischen Städte Nippur, Sippar und Babylon galten als Asylum

Wer sie betrat, war vor der Strafverfolgung gerettet, egal, welches Verbrechen er begangen hatte

2. Mose 21,15-17

Wer **seinen Vater oder seine Mutter schlägt**, der soll unbedingt sterben. 16 Wer **einen Menschen raubt**, sei es, dass er ihn verkauft oder dass man ihn noch in seiner Hand findet, der soll unbedingt sterben. 17 Auch wer **seinem Vater oder seiner Mutter flucht**, soll unbedingt sterben.

Codex Hammurāpi

§ 195 (XL 41–44) Wenn ein Sohn seinen Vater geschlagen hat: man schneidet seine Hand ab.

§ 192 (XXXIX 96, XL 1–9) Wenn ein (Adoptiv-)Sohn eines ‚Palast-Bediensteten‘ (XL 1) oder ein (Adoptiv-)Sohn einer ‚Palast-Frau‘ zum Vater, der ihn großgezogen hat, oder zur Mutter, (5) die ihn großgezogen hat, gesagt hat: „Du bist nicht mein Vater, du bist nicht meine Mutter“: man schneidet seine Zunge ab.

Brief A.697

Iddin-annu, ein Statthalter am mittleren Euphrat schreibt einen Brief an König Zimri-Lim von Mari

Er möchte einen Menschenhändler zur Exekution zum König senden; dessen Bruder hatte vorgeschlagen, stattdessen Silber zu bezahlen; die Reaktion Iddin-annus:

„Wird man Silber bezahlen für ein Kapitalverbrechen? Silber?“

2. Mose 21,18-21

*Wenn Männer miteinander streiten und einer schlägt den anderen mit einem Stein oder mit der Faust, dass er nicht stirbt, aber im Bett liegen muss: 19 Wenn er so weit wiederhergestellt wird, dass er auf einen Stock gestützt ausgehen kann, so soll der, welcher ihn geschlagen hat, **straflos bleiben; nur soll er ihn für das Versäumte entschädigen und für seine völlige Heilung sorgen.** 20 Und wer seinen Sklaven oder seine Sklavin mit einem Stock schlägt, sodass sie ihm unter der Hand sterben, der soll unbedingt bestraft werden; 21 stehen sie aber nach einem oder zwei Tagen wieder auf, so soll er nicht bestraft werden, **weil es sein eigener Schaden ist.***

Codex Hammurāpi

§ 206 (XLI 4–13) Wenn jemand jemanden (anders) (5) bei einer Rauferei geschlagen und ihm eine Wunde beigebracht hat: dieser Mensch schwört (10) „absichtlich habe ich ihn nicht geschlagen“ und bezahlt den Arzt;

§ 207 (XLI 14–19) wenn er (aber) infolge seines (Zu)schlagens (15) gestorben ist: er schwört (ebenso), und wenn es sich um einen Sohn eines Privilegierten handelt, zahlt er eine halbe Mine Silber;

§ 208 (XLI 20–22) wenn es sich (jedoch) um einen Sohn eines Angehörigen des unteren Standes handelt: er zahlt eine drittel Mine Silber.

Schutz des Sklaven

Die Todesstrafe auf den Mord an einem Sklaven (2. Mo 21,21) ist absolut einzigartig

In den anderen Gesetzen werden Sklaven eher als Dinge behandelt, in 2. Mose wie vollwertige Menschen

2. Mose 21,22-25

*Wenn Männer sich streiten und eine schwangere Frau stoßen, sodass eine Frühgeburt eintritt, aber sonst kein Schaden entsteht, so muss [dem Schuldigen] eine Geldstrafe auferlegt werden, wie sie der Ehemann der Frau festsetzt; **und er soll sie auf richterliche Entscheidung hin geben.** 23 Wenn aber ein Schaden entsteht, so sollst du geben: **Leben um Leben**, 24 **Auge um Auge**, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, 25 Brandmal um Brandmal, Wunde um Wunde, Beule um Beule.*

Codex Hammurāpi

§ 209 (XLI 23–30) Wenn jemand eine Tochter eines Privilegierten (25) geschlagen hat und sie (dadurch) ihre Leibesfrucht verloren hat: (30) er zahlt 10 Sekel Silber für ihre Leibesfrucht;

§ 210 (XLI 31–34) wenn die betreffende Frau gestorben ist: man tötet seine Tochter;

§ 211 (XLI 35–40) wenn (aber) eine Tochter eines Angehörigen des unteren Standes durch Schlagen ihre Leibesfrucht verloren hat: er zahlt 5 Sekel Silber;

§ 212 (XLI 41–44) wenn diese Frau gestorben ist: er zahlt er eine halbe Mine Silber;

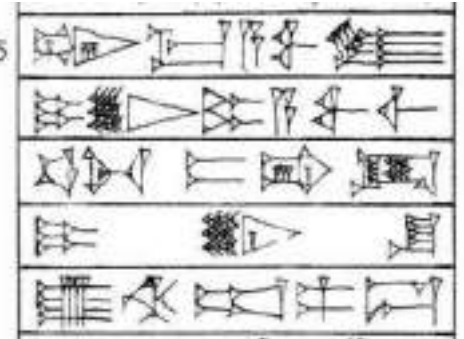
§ 213 (XLI 45–50) wenn er eine Sklavin eines Privilegierten geschlagen hat und sie (dadurch) ihre Leibesfrucht verloren hat: (50) er zahlt zwei Sekel Silber;

§ 214 (XLI 51–54) wenn diese Sklavin gestorben ist: er zahlt eine drittel Mine Silber.

Codex Hammurāpi

§ 196 (XL 45–49) Wenn jemand das Auge eines Sohnes eines Privilegierten zerstört hat: man zerstört sein Auge;

§ 196. 45



§ 197 (XL 50–53) wenn er den Knochen eines Privilegierten gebrochen hat: man bricht seinen Knochen;

§ 198 (XL 54–59) wenn er das Auge eines Angehörigen des unteren Standes (55) zerstört oder den Knochen eines Angehörigen des unteren Standes gebrochen hat: er zahlt eine Mine Silber

§ 199 (XL 60–65) wenn er das Auge eines Sklaven eines Privilegierten zerstört oder den Knochen eines Sklaven eines Privilegierten gebrochen hat: (65) er zahlt die Hälfte seines Kaufpreises.

Lex talionis

Den Gesetzesgrundsatz, Gleiches mit Gleichem zu bestrafen, findet sich vor allem in der Bibel und im Codex Hammurāpi

Die anderen Gesetze verwenden bei vergleichbaren Fällen Geldstrafen

Es handelt sich ausdrücklich um richterliche Entscheidungen, NICHT um Selbstjustiz

Offenbarung 16,3-6

*Und der zweite Engel goss seine Schale aus in das Meer, und es wurde zu Blut wie von einem Toten, und alle lebendigen Wesen starben im Meer. 4 Und der dritte Engel goss seine Schale aus in die Flüsse und in die Wasserquellen, und sie wurden zu Blut. 5 Und ich hörte den Engel der Gewässer sagen: **Gerecht bist du, o Herr, der du bist und warst und der Heilige bist, dass du so gerichtet hast! 6 Denn das Blut der Heiligen und Propheten haben sie vergossen, und Blut hast du ihnen zu trinken gegeben; denn sie verdienen es!***

2. Mose 21,26.27

*Wenn jemand seinem Knecht oder seiner Magd ein Auge ausschlägt, **so soll er sie freilassen für das Auge**. 27 Und wenn er dem Knecht oder der Magd einen Zahn ausschlägt, soll er sie auch freilassen für den Zahn.*

Codex Hammurāpi

§ 199 (XL 60–65) wenn er das Auge eines Sklaven eines Privilegierten zerstört oder den Knochen eines Sklaven eines Privilegierten gebrochen hat: (65) er zahlt die Hälfte seines Kaufpreises.

Auch die anderen Gesetze kennen in solchen Fällen nur Gelstrafen, aber KEINE Freilassung des Sklaven

PP 285.1

Es war **erlaubt, Nicht-Israeliten als Sklaven zu halten, aber sie standen unter strengem Schutz**. Der Mörder eines Sklaven wurde bestraft. Jede ihm durch seinen Herrn zugefügte Verletzung, und sei es nur ein ausgeschlagener Zahn, berechnete ihn dazu, freigelassen zu werden. PP 285.1

2. Mose 21,28-32

Wenn **ein Rind einen Mann oder eine Frau zu Tode stößt**, so soll man es unbedingt steinigen und sein Fleisch nicht essen; der Eigentümer des Rindes aber soll unbestraft bleiben. 29 **Ist aber das Rind seit mehreren Tagen stößig gewesen und wurde sein Eigentümer deshalb verwarnt**, hat es aber doch nicht in Verwahrung getan, so soll das Rind, das einen Mann oder eine Frau getötet hat, gesteinigt werden, und auch sein Eigentümer soll sterben. 30 **Wird ihm aber ein Lösegeld auferlegt, so soll er zur Erlösung seiner Seele so viel geben, wie man ihm auferlegt**. 31 Wenn es einen Sohn oder eine Tochter stößt, so soll man ihn auch nach diesem Recht behandeln. 32 Wenn aber das Rind einen Sklaven stößt oder eine Sklavin, so soll man ihrem Herrn 30 Schekel Silber bezahlen; das Rind aber muss gesteinigt werden.

Codex Hammurāpi

§ 250 (XLIV 44–51) Wenn ein Rind, (45) während es auf der Straße geht, jemanden gestoßen und (dadurch dessen) Tod [ver]ursacht hat: in diesem Rechtsfall besteht (50) kein Klageanspruch

§ 251 (XLIV 52–65)³ Wenn (jedoch) jemandes Rind st[ö]ßig ist, (55) sein Wohnviertel ih[m] mitgeteilt hat, daß es stößig ist, er seine Hörner (aber dennoch) nicht gestu[t]zt, (auch) sein Rind ni[cht] festgebunden hat und dann (60) dieses Rind den Sohn von jemandem (anders) ge[sto]ßen und (dadurch dessen) Tod [ver]ursacht hat: (65) er gi[b]t eine halbe [Mi]ne Silber;

§ 252 (XLIV 66–68) [wen]n es sich (um) einen Sklaven von jemandem (anders) handelt: er gibt eine drittel Mine Silber.

2. Mose 21,33-36

Wenn jemand **eine Zisterne** aufdeckt oder eine solche gräbt und sie nicht zudeckt, und **es fällt ein Rind oder Esel hinein**, 34 so hat der Zisternenbesitzer den Eigentümer des Viehs mit Geld zu entschädigen, das tote Tier aber soll ihm gehören. 35 Wenn jemandes Rind das Rind eines anderen zu Tode stößt, **so sollen sie das lebendige Rind verkaufen und das Geld teilen und das tote [Rind] auch teilen**. 36 Wusste man aber, dass das Rind schon seit etlichen Tagen stöbzig war und hat sein Herr es doch nicht in Verwahrung getan, so soll er das Rind ersetzen und das tote behalten.

Codex Ešnunna

53: Wenn ein Ochse einen Ochsen gestoßen und getötet hat, werden beide Ochsenbesitzer den Preis für den lebenden Ochsen als auch den Kadaver des toten Ochsen teilen.

*Wenn nämlich Heiden, **die das Gesetz nicht haben, doch von Natur aus tun, was das Gesetz verlangt**, so sind sie, die das Gesetz nicht haben, sich selbst ein Gesetz, 15 da sie ja beweisen, dass **das Werk des Gesetzes in ihre Herzen geschrieben ist**, was auch ihr Gewissen bezeugt, dazu ihre Überlegungen, die sich untereinander verklagen oder auch entschuldigen — (Römer 2,14.15=*

2. Mose 21,37

*Wenn jemand ein Rind stiehlt oder ein Schaf und es schlachtet oder verkauft, so soll er **fünf Rinder für eines erstatten und vier Schafe für eines.***

Codex Hammurāpi

§ 8 (VI 57–69) Wenn jemand entweder ein Rind, ein Schaf, ein Schwein oder ein Schiff (60) gestohlen hat: falls es einem Gott (bzw.) falls es dem Palast gehört: er gibt das 30-fache davon; (65) falls es einem Angehörigen des unteren Standes gehört: er ersetzt es 10-fach; falls der Dieb nichts zum Geben hat, wird er getötet

2. Samuel 12,5.6

*Da entbrannte der Zorn Davids sehr gegen den Mann, und er sprach zu Nathan: So wahr der HERR lebt; der Mann, der dies getan hat, ist ein Kind des Todes! 6 **Dazu soll er das Lamm vierfältig bezahlen,** weil er dies getan und kein Erbarmen geübt hat!*

Lukas 19,8

*Zachäus aber trat hin und sprach zu dem Herrn: Siehe, Herr, die Hälfte meiner Güter gebe ich den Armen, und **wenn ich jemand betrogen habe, so gebe ich es vierfältig zurück!***

2. Mose 22,1-3

*Wird ein Dieb beim Einbruch ertappt und geschlagen, sodass er stirbt, so hat man keine Blutschuld; 2 **ist aber die Sonne über ihm aufgegangen, so hat man Blutschuld.** [Der Dieb] soll Ersatz leisten; hat er aber nichts, so verkaufe man ihn um den Wert des Gestohlenen. 3 Wird das Gestohlene noch lebend bei ihm vorgefunden, es sei ein Rind, ein Esel oder ein Schaf, so soll er es **doppelt wiedererstatten.***

Codex Ešnunna

13: Ein Mann, der am hellen Tageslicht im Haus eines *muškēnu* ergriffen wird, muss 10 Schekel Silber abwiegen;
der in der Nacht im Haus ergriffen wird, soll sterben und nicht leben.

2. Mose 22,4.5

*Wenn jemand ein Feld oder einen Weinberg abweiden lässt und er lässt dem **Vieh freien Lauf, dass es auch das Feld eines anderen abweidet**, so soll er das Beste seines eigenen Feldes und das Beste seines Weinbergs dafür geben. 5 Bricht Feuer aus und ergreift eine Dornhecke und frisst einen Garbenhaufen oder das stehende Getreide oder das ganze Feld, so soll der, welcher den **Brand verursacht hat, unbedingt den Schaden ersetzen.***

Codex Hammurāpi

§ 57 (XV 46–64) Wenn ein Hirte über das Beweiden durch eine Schafherde mit dem Eigentümer eines Feldes (50) nicht übereingekommen ist, er (dann aber) ohne (Genehmigung) des Eigentümers des Feldes das Feld durch eine Schafherde hat abgrasen lassen: der Eigentümer des Feldes (55) erntet sein Feld ab; der Hirte, der ohne (Genehmigung) des Eigentümers des Feldes das Feld durch eine Schafherde hat abgrasen lassen, gibt (60) außerdem pro 1 Bur (Feldfläche) 14 20 Kur Gerste.

Hethitische Gesetze

§105: Wenn jemand Feuer legt und es einen fruchttragenden Weinberg erfasst, wenn ein Weinstock, ein Apfelbaum, ein Birnenbaum (?) oder ein Pflaumenbaum brennen, wird er 6 Schekel Silber für jeden Baum zahlen. Er soll neu anpflanzen....

2. Mose 22,6-8

Wenn einer seinem Nächsten **Geld oder Hausrat zur Verwahrung gibt** und es wird aus dem Haus des Betreffenden **gestohlen**, so soll der Dieb, wenn er erwischt wird, **es doppelt ersetzen**. 7 Ist aber der **Dieb nicht zu finden**, so soll **der Hausherr vor Gott treten**, ob er sich nicht am Gut seines Nächsten vergriffen hat. 8 Bei jedem Fall von Veruntreuung, sei es ein Rind, ein Esel, ein Schaf, ein Kleid oder was sonst abhandengekommen sein mag, wovon einer behauptet: Der hat es! — so soll **beider Aussage vor Gott gelangen; wen Gott schuldig spricht**, der soll es seinem Nächsten doppelt ersetzen.

2. Mose 22,9-12

*Wenn jemand seinem Nächsten einen Esel oder ein Rind oder ein Schaf oder irgendein Vieh zu hüten gibt und es kommt um oder nimmt Schaden oder wird geraubt, **ohne dass es jemand sieht**, 10 so soll **ein Eid bei dem HERRN zwischen beiden entscheiden**, dass jener sich nicht am Gut seines Nächsten vergriffen hat; und **der Eigentümer soll ihn annehmen und keine Entschädigung erhalten**. 11 Ist es ihm aber wirklich gestohlen worden, so soll er es dem Eigentümer ersetzen; 12 wenn es aber [von einem wilden Tier] zerrissen worden ist, so soll er das Zerrissene zum Beweis beibringen; bezahlen muss er es nicht.*

Codex Hammurāpi

266 (XLV 76–81) Wenn in einem Viehhof eine Seuche ausgebrochen ist oder ein Löwe getötet hat: der Hirte leistet vor einem Gott einen Reinigungseid, und der Eigentümer des Viehhofs akzeptiert (80) das Ereignis im Viehhof.

§ 267 (XLV 82–89) Wenn der Hirte (jedoch) nachlässig gewesen ist und er im Viehhof eine ‚Schädigung‘ (eines Tieres) hat geschehen lassen: der Hirte ersetzt den Verlust(, entstanden) durch die ‚Schädigung‘, die er (85) im Viehhof hat geschehen lassen, vollständig durch (die Lieferung von) Rindvieh oder einer Schafherde und gibt (diese) ihren Eigentümern.

2. Mose 22,13.14

***Leiht** jemand etwas von seinem Nächsten und es wird **beschädigt oder kommt um**, ohne dass der Eigentümer dabei ist, so muss er es ersetzen; 14 **ist der Eigentümer dabei**, so braucht jener es nicht zu ersetzen; ist es ein gemietetes [Tier], so ist es inbegriffen in seiner Miete.*

2. Mose 22,15.16

Wenn ein Mann **eine Jungfrau verführt**, die noch nicht verlobt ist, und er liegt bei ihr, so muss er sie sich **durch Bezahlung des Brautpreises zur Ehefrau nehmen**. 16 Will aber ihr Vater sie ihm **überhaupt nicht geben**, so soll er ihm so viel bezahlen, wie der Brautpreis für eine Jungfrau beträgt.

2. Mose 22,17-19

*Eine Zauberin sollst du **nicht am Leben lassen!** 18 Jeder, der bei einem Vieh liegt, soll **unbedingt sterben.** 19 Jeder, der den Göttern opfert und nicht dem HERRN allein, der soll **dem Bann verfallen.***

2. Mose 22,20-23

Den **Fremdling sollst du nicht bedrängen noch bedrücken; denn ihr seid auch Fremdlinge gewesen im Land Ägypten.** 21 Ihr sollt keine Witwen und Waisen bedrücken. 22 Wenn du sie dennoch in irgendeiner Weise bedrückst und sie schreien zu mir, so werde ich ihr Schreien gewiss erhören, 23 und dann wird mein Zorn entbrennen, sodass ich euch mit dem Schwert umbringe, damit eure Frauen zu Witwen werden und eure Kinder zu Waisen!

PP 285.2

In Erinnerung an ihre eigene bittere Knechtschaft sollten sie sich in die Lage der Sklaven versetzen können und freundlich und verständnisvoll mit ihnen umgehen, das heißt, **sie so behandeln, wie man selbst behandelt werden möchte**. PP 285.2

2. Mose 22,24-26

*Wenn du meinem Volk **Geld leihst**, einem Armen, der bei dir wohnt, so sollst du an ihm nicht handeln wie ein Wucherer; **du sollst ihm keinen Zins auferlegen**. 25 Wenn du je das **Obergewand** deines Nächsten als **Pfand** nimmst, so sollst du **es ihm wiedergeben bis zum Sonnenuntergang**; 26 denn es ist seine einzige Decke, das Gewand, das er auf der Haut trägt! Worin soll er sonst schlafen? Wenn er aber zu mir schreit, so erhöere ich ihn; **denn ich bin gnädig**.*

2. Mose 22,27

*Gott sollst du **nicht lästern**, und einem Obersten deines Volkes sollst du nicht fluchen!*

2. Mose 22,28.29

*Den Ertrag deines Feldes und den Überfluss deiner Kelter sollst du nicht zurückbehalten. **Deinen erstgeborenen Sohn sollst du mir geben!** 29 Dasselbe sollst du tun mit deinem Rind und deinem Schaf; sieben Tage darf es bei seiner Mutter bleiben, am achten Tag sollst du es mir geben!*

2. Mose 22,30

*Und ihr sollt mir **heilige Leute** sein; darum sollt ihr kein Fleisch essen, das auf dem Feld [von wilden Tieren] zerrissen worden ist, sondern ihr sollt es den Hunden vorwerfen.*

PP 286.2

Der Sinn all dieser Anordnungen wurde ihnen genannt: Sie entstammten keinem willkürlich ausgeübten Herrschaftsanspruch, sondern **dienten dem Wohle Israels**. Der Herr sagte: “Ihr sollt mir heilige Leute sein” (2.Mose 22,30), **würdig, von einem heiligen Gott anerkannt zu werden**. PP 286.2

2. Mose 23,1

*Du sollst **kein falsches Gerücht verbreiten!** Leihe keinem Gottlosen deine Hand, sodass du durch dein Zeugnis einen Frevel unterstützt.*

In dieser Form einzigartig!

2. Mose 23,2.3

*Du sollst nicht der Menge folgen zum Bösen und sollst vor Gericht deine Aussagen **nicht nach der Menge richten**, um das Recht zu beugen. 3 Du sollst auch **den Armen nicht begünstigen** in seinem Rechtsstreit.*

2. Mose 23,4.5

*Wenn du das Rind deines Feindes oder seinen Esel antriffst, der sich verlaufen hat, so sollst du ihm denselben **auf jeden Fall wiederbringen**. 5 Siehst du den Esel deines Feindes unter seiner Last erliegen, könntest du es unterlassen, ihm zu helfen? **Du sollst ihm samt jenem unbedingt aufhelfen!***

Matthäus 5,44.45.48

*Ich aber sage euch: **Liebt eure Feinde, segnet, die euch fluchen, tut wohl denen, die euch hassen, und bittet für die, welche euch beleidigen und verfolgen,** 45 damit ihr Söhne eures Vaters im Himmel seid. Denn er lässt seine Sonne aufgehen über Böse und Gute und lässt es regnen über Gerechte und Ungerechte.*

*... Darum sollt ihr **vollkommen** sein, gleichwie euer **Vater im Himmel vollkommen** ist!*

2. Mose 23,6-9

*Du sollst das Recht deines Armen nicht beugen in seinem Rechtsstreit. 7 Von einer betrügerischen Sache halte dich fern, und den Unschuldigen und Gerechten bringe nicht um; **denn ich spreche keinen Gottlosen gerecht.** 8 Und nimm kein Bestechungsgeschenk an! Denn **das Bestechungsgeschenk macht die Sehenden blind und verkehrt die Sache der Gerechten.** 9 Und bedrücke den Fremdling nicht; denn **ihr wisst, wie es den Fremdlingen zumute ist;** denn ihr seid Fremdlinge gewesen im Land Ägypten.*

2. Mose 23,10.11

Sechs Jahre sollst du dein Land besäen und seinen Ertrag einsammeln; 11 aber **im siebten sollst du es brachliegen und ruhen lassen**, damit sich die Armen deines Volkes davon ernähren können; und was sie übrig lassen, das mögen die Tiere des Feldes fressen. Dasselbe sollst du mit deinem Weinberg und mit deinem Ölbaumgarten tun.

2. Mose 23,12

*Sechs Tage sollst du deine Werke verrichten, aber am **siebten Tag** **sollst du ruhen**, damit dein Rind und dein Esel ausruhen und der Sohn deiner Magd und der Fremdling sich erholen können.*

2. Mose 23,13

*Habt sorgfältig acht auf alles, was ich euch befohlen habe! **Und die Namen der fremden Götter sollt ihr nicht erwähnen**; sie sollen gar nicht über eure Lippen kommen!*

2. Mose 23,14-17

Dreimal im Jahr sollst du mir ein **Fest** feiern. 15 Das **Fest der ungesäuerten Brote** sollst du halten: **Sieben Tage** sollst du ungesäuertes Brot essen zur bestimmten Zeit **im Monat Abib**, so wie ich es dir befohlen habe; denn in diesem [Monat] bist du aus Ägypten ausgezogen. Und man soll nicht mit leeren Händen vor meinem Angesicht erscheinen. 16 Sodann **das Fest der Ernte**, wenn du die Erstlinge deiner Arbeit darbringst von dem, was du auf dem Feld gesät hast; und **das Fest der Einbringung am Ausgang des Jahres**, wenn du den Ertrag deiner Arbeit vom Feld eingebracht hast.[1] 17 Dreimal im Jahr sollen alle deine Männer erscheinen vor dem Angesicht GOTTES, des Herrn!

2. Mose 23,18

*Du sollst das Blut meiner Opfer **nicht zusammen mit Sauerteig** darbringen, und das Fett meiner Festopfer soll nicht bleiben bis zum anderen Morgen.*

2. Mose 23,19

*Die **frühesten Erstlinge** deines Ackers sollst du **in das Haus des HERRN, deines Gottes**, bringen. Du sollst ein Böcklein nicht in der Milch seiner Mutter kochen!*

2. Mose 23,20-24

*Siehe, ich sende **einen Engel vor dir her**, damit er dich behüte auf dem Weg und dich an den Ort bringe, den ich bereitet habe. 21 Hüte dich vor ihm und gehorche seiner Stimme und sei nicht widerspenstig gegen ihn; denn er wird eure Übertretungen nicht ertragen; **denn mein Name ist in ihm**. 22 Wenn du aber **seiner Stimme wirklich gehorchen und alles tun wirst, was ich sage**, so will ich der Feind deiner Feinde sein und der Widersacher deiner Widersacher. 23 Wenn nun mein Engel vor dir hergeht und dich zu den Amoritern, Hetitern, Pheresitern, Kanaanitern, Hewitern und Jebusitern bringt und ich sie vertilge, 24 so sollst du ihre Götter nicht anbeten, noch ihnen dienen, und sollst es nicht machen wie sie; sondern du sollst sie vollständig zerstören und ihre Säulen ganz niederreißen.*

PP 286,5

Auf allen Wanderungen **ging Christus den Israeliten in der Wolken und Feuersäule wegweisend voran**. Sie hatten wohl Sinnbilder, die auf einen künftigen Erlöser verwiesen; doch war er ihnen auch gegenwärtig, da er ihnen durch Mose Anweisungen gab und ihnen als die einzige Quelle des Segens dargestellt wurde. PP 286.5

2. Mose 23,25.26

*Und ihr sollt dem HERRN, eurem Gott, dienen, so wird er dein Brot und dein Wasser segnen; und **ich will die Krankheit aus deiner Mitte hinwegnehmen.** 26 Es soll **keine Fehlgebärende oder Unfruchtbare in deinem Land** sein; ich will die Zahl deiner Tage vollmachen.*

2. Mose 15,25.26

Er aber **schrie zum HERRN**, und der HERR zeigte ihm **ein Holz**; das warf er ins Wasser, **da wurde das Wasser süß**. Dort gab er ihnen **Gesetz und Recht, und dort prüfte er sie**; 26 und er sprach: Wenn du der Stimme des HERRN, deines Gottes, eifrig gehorchen wirst und tust, was vor ihm recht ist, und seine Gebote zu Ohren fasst und alle seine Satzungen hältst, **so will ich keine der Krankheiten auf dich legen, die ich auf Ägypten gelegt habe; denn ich bin der HERR, dein Arzt!**

2. Mose 23,27-30

*Ich will meinen Schrecken vor dir hersenden und will alle Völker in Verwirrung bringen, zu denen du kommst, und will alle deine Feinde vor dir fliehen lassen. 28 Ich will die Hornisse vor dir her senden, damit sie die Hewiter, die Kanaaniter und Hetiter vor dir her vertreibt. 29 Ich will sie aber **nicht in einem Jahr vor dir vertreiben**, damit das Land nicht zur Einöde wird und die wilden Tiere sich nicht vermehren zu deinem Schaden. 30 Nach und nach will ich sie vor dir vertreiben, **in dem Maß, wie du an Zahl zunimmst**, sodass du das Land in Besitz nehmen kannst.*

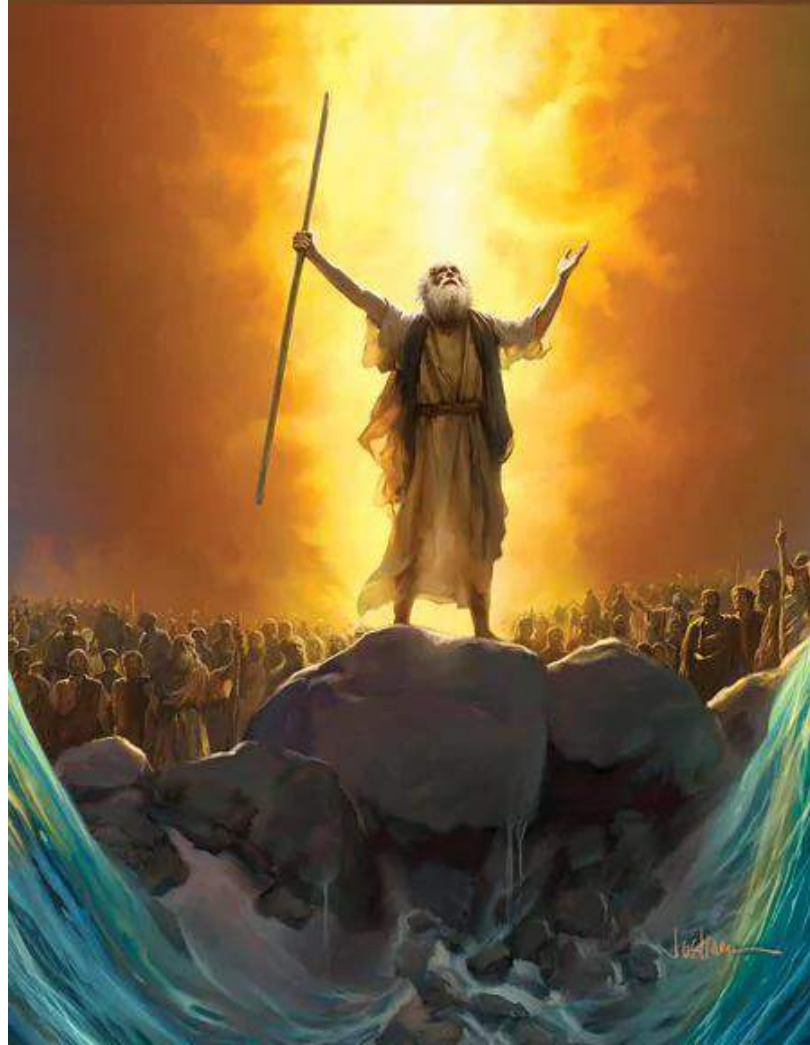
2. Mose 23,31-33

*Und ich setze deine Grenze **vom Schilfmeer bis zum Meer der Philister und von der Wüste bis zum Strom [Euphrat]**; denn ich will die Bewohner des Landes in eure Hand geben, dass du sie vor dir vertreibst. 32 Du sollst **mit ihnen und mit ihren Göttern keinen Bund schließen!** 33 Sie sollen **nicht in deinem Land wohnen bleiben**, damit sie dich nicht zur Sünde gegen mich verleiten; denn du würdest ihren Göttern dienen, und sie würden dir zum Fallstrick werden!*



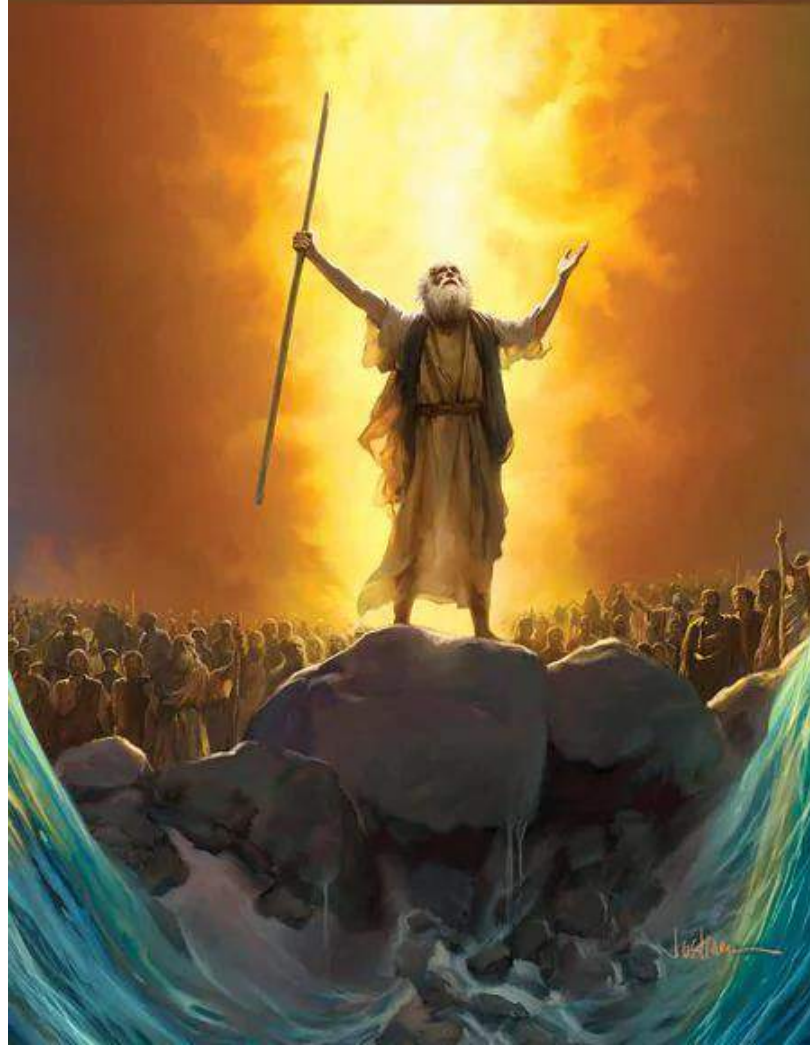
JIRÍ MOSKALA

EXODUS



JIRÍ MOSKALA

EXODUS



JIRÍ MOSKALA

EXODUS

